Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
vom 04.02.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen besteht aus den Ortsteilen Dändorf, Körkwitz Hof, Neuhaus, Dierhagen Dorf, Dierhagen Strand und Dierhagen Ost.

(2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einen gekrönten Stierkopf und der Umschrift Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

(3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.
Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

(6) Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, Einwohneranträge gem. § 18 KV M-V zu stellen und Bürgerbegehren gem. § 20 KV M-V zu fordern.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist die Bürgermeisterin.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden mindestens alle 9 Wochen statt.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. für Grundstücksgeschäfte
4. bei der Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens jedoch zur nächsten Gemeindevertretersitzung schriftlich beantwortet werden.

§ 5
Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an.
Die Gemeindevertretung wählt neben diesen vier, weitere vier Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) In Abwesenheit der Bürgermeisterin vertritt der/die erste Stellvertreter/Stellvertreterin, im Falle deren Abwesenheit der/die zweite Stellvertreter/in.

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung und entscheidet über die Planung der Aufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, falls diese keinen Aufschub dulden.

(4) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes.

(5) Der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist, bis zu einem Betrag von 2.500,00 €, im Einzelfalle über
a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 5.000,00 €, nicht übersteigt;
b) den Erlass von Ansprüchen;
c) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 2.500,00 €, überschreitet;

(6) Der Hauptausschuss beschließt, soweit nicht die Bürgermeisterin zuständig ist, über
a. die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppegruppe 9
b. sonstige personelle Angelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Festlegungen der Grundsätze für Personalentscheidungen, soweit die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit leitenden Angestellten vorliegt, bleiben der Gemeindevertretung vorbehalten.

(7) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung im und Empfehlungsvorschlag zur Stellungnahme durch den Bauausschuss. Für den Fall, dass der Hauptausschuss zu einer anderen Entscheidung als der sich aus der Empfehlung des Bauausschusses ergebenden Sichtweise kommt, ist der Vorgang der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie finden alle 3 Wochen statt.

§ 6
Betriebsausschuss

(1) Für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kurverwaltung" wird ein beschließender Ausschuss, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss" trägt, gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, der Bürgermeisterin und den weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Vorsitzenden der ständigen beratenden Ausschüsse.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung M-V in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Eigenbetriebssatzung geregelt.

§ 7
Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Es werden beratende Ausschüsse gem. § 36 KV M-V gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss:
Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

Aufgaben:
Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Ausschuss für Bau, Umweltschutz und Verkehr:
Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern.
Die Sitzungen des Bauausschusses finden mindestens alle 4 Wochen statt.

Aufgaben:
Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen.
Weiterhin

a. Naturschutz und Erhaltung der Umwelt,
b. Mitwirkung an einem gemeindlichen Verkehrskonzept
c. Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
d. Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Flächennutzungsplan, Hoch-, Tief- und Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/ Beschlussfassung

Ausschuss zur Förderung von Tourismus, Handel und Gewerbe
Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

Aufgaben:
Erarbeiten einer Tourismuskonzeption, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplan

Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur, Sport und Bildung
Besetzung mit 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Die Sitzungen des Ausschusses finden alle 8 Wochen statt.

Aufgaben:
Bildung, Sport und Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung

Vergabeausschuss
Der Vergabeausschuss ist gem. § 36 Abs. 1 der KV M-V ein zeitweiliger Ausschuss. Die Besetzung erfolgt mit allen Mitgliedern des Hauptausschusses und allen Vorsitzenden der ständigen beratenden Ausschüsse. Die Sitzungen des Vergabeausschusses erfolgen in Abhängigkeit vom Bedarf als beratender Ausschuss.

Aufgaben:
Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelentscheidungen zuständig ist

(3) Zu Einzelfragen können Sachverständige ohne Stimmrecht herangezogen werden. Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.

(5) Ausnahmen zur Sitzungshäufigkeit aller Ausschüsse sind in Abhängigkeit des Bedarfes zulässig.

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 8
Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 €, der Leistungsrate

2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, je Ausgabefall

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €

4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 €

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 37 Abs. 6 KV M-V, bis zu einer Wertgrenze von 750,00 €, bzw. 250,00 €, bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Darß/Fischland in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

(4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 9
Stellvertretung der Bürgermeisterin

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur/ zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10
Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (weiter Sitzungsgeld genannt) in Höhe von 40,00 Euro. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung der Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe des eineinhalbfachen des einfachen Sitzungsgeldes (40,00 Euro) in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Der/die Bürgermeister/in erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich.

(4) Dem/der Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung (mindestens zwei Wochen) eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von

1. Stellvertreter 20% = 200,00 €
2. Stellvertreter 10 % = 100,00 € gewährt.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt worden ist. Spätestens nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die Stellvertreter nicht mehr gezahlt.

(5) Vorsitzenden von Fraktionen wird auf Antrag und nach Anzeige beim/bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in) eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich gezahlt. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 als zusätzliche Zahlung entfällt.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.dierhagen.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen" zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen" zu erreichen.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerkten. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich, jeweils an der Bushaltestelle der Ortsteile

- Dändorf
- Körkwitz Hof
- Neuhaus
- Dierhagen Dorf
- Dierhagen Ost auf der Deich-Spinne und
- Dierhagen Strand am Hauptübergang.

§ 12
Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Dierhagen Strand, Dierhagen Ost, Dierhagen Dorf, Dändorf und Neuhaus, Körkwitz Hof und Bollhagen.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.04.2014 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 25.06.2015

Christiane Müller
Bürgermeisterin

GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN (Siegel)

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	01.07.2015	

GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de